

# **Reglement über das Parkieren auf den Grundstücken der Kath. Kirchgemeinde Benken (Parkierungsreglement)**

---

**Vom Kath. Kirchenverwaltungsrat erlassen am 30. April 2026**

**Dem fakultativen Referendum unterstellt  
vom 15. Juni 2026 bis und mit 14. Juli 2026**

**In Kraft gesetzt per ...**

Der Kath. Kirchenverwaltungsrat erlässt, gestützt auf Art. 5 Abs. 1, Art. 6, Art. 23 lit. a des Gemeindegesetzes (sGS 151.2), Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 und 29 des Strassengesetzes (sGS 732.1), Art. 23 des Polizeigesetzes (sGS 451.1), folgendes Reglement:

# PARKIERUNGSREGLEMENT

## I. Geltungsbereich

### Art. 1

Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie Elektro- und Solarmobilen auf den Grundstücken der Kath. Kirchgemeinde Benken.

## II. Parkplatzbewirtschaftung

### Art. 2

*Parkuhren /  
Ticketautomaten*

Parkplätze können mittels Parkuhren/Ticketautomaten bewirtschaftet und das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.

## III. Dauerparkieren

### Art. 3

*Grundsatz*

Das dauernde Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern (tags oder nachts) bedarf einer Bewilligung und ist gebührenpflichtig.

Als dauernd gelten das einmalige Abstellen während an mehr als drei Tagen sowie das regelmässige Abstellen während mehr als zwei Tagen pro Woche.

### Art. 4

*Bewilligungserteilung* Die Bewilligungserteilung richtet sich nach Art. 22 Strassengesetz des Kantons St. Gallen.

Eine Bewilligung wird in der Regel nicht erteilt für das dauernde Abstellen von schweren Motorwagen und Anhängern. Sofern geeignete Parkplätze vorhanden sind, können ausnahmsweise auch Bewilligungen für schwere Motorfahrzeuge und Anhänger erteilt werden.

### Art. 5

*Gebührenpflicht*

Die Gebühr hat der Fahrzeughalter oder der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug wie ein Halter nutzt, zu entrichten.

#### **IV. Umfang der Berechtigung**

##### **Art. 6**

Bewilligungen gemäss Art. 4 dieses Reglements verschaffen keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz.

#### **V. Gebühren**

##### **Art. 7**

Der Kirchenverwaltungsrat erlässt einen Tarif, in welchem die Parkgebühren sowie die Gebühren für Dauerparkieren festgelegt sind.

Die Gebühr bemisst sich insbesondere nach Nutzungsintensität, Nutzungsdauer und wirtschaftlichem Nutzen für den Berechtigten.

#### **VI. Überwachung**

##### **Art. 8**

Der Kirchenverwaltungsrat betraut eine oder mehrere Personen oder ein Sicherheitsunternehmen mit der Überwachung der Parkplätze. Sie unterstehen seiner Aufsicht. Es obliegen ihnen:

- die Kontrolle und Überwachung der Parkplätze der Kath. Kirchgemeinde Benken
- das Ausfällen von Bussen im Ordnungsbussenverfahren im Rahmen ihrer Kompetenzen.

#### **VII. Vollzug**

##### **Art. 9**

Der Kirchenverwaltungsrat vollzieht dieses Reglement.

## Parkierungsgebühren

In Anwendung von Art. 8 des Parkierungsreglements werden folgende Tarife erlassen:

### **Gilt für alle Parkflächen**

#### Parkuhren

Bis 2 Stunden	gratis
3 Stunden	Fr. 3.00
4 Stunden	Fr. 4.00
1 Tag	Fr. 6.00
jeder weitere Tag	Fr. 6.00

#### Dauerparkieren im Parkuhrenbereich

Monatskarte	Fr. 50.00
Jahreskarte	Fr. 500.00

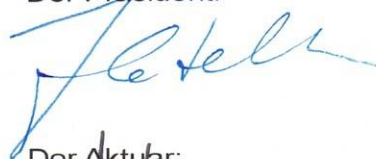
#### Parkierungsberechtigte ohne Kostenfolge

Mitarbeitende der Kath. Kirchgemeinde Benken  
Mitarbeitende der Seelsorgeeinheit Gaster  
Mieter des Pfarrhauses Benken  
Verwaltungsräte der Kirchgemeinde Benken

Vom Kirchenverwaltungsrat erlassen am: 30. April 2026

**Kirchenverwaltungsrat Benken**

Der Präsident:



Der Aktuar:



## VIII. Referendum / Vollzugsbeginn

### Art. 10

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Kirchenverwaltungsrat bestimmt den Vollzugsbeginn.

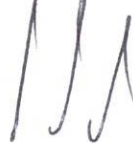
8717 Benken, 30. April 2026

NAMENS DES KIRCHENVERWALTUNGSRATES

Der Präsident:



Der Aktuar:



### Fakultatives Referendum

Dieses Reglement unterstand vom ... bis und mit .... dem fakultativen Referendum.

### Inkraftsetzung

Gemäss Beschluss des Kirchenverwaltungsrates wird dieses Reglement per  
.... in Kraft gesetzt.